

BGH, Urt. v. 10.03.2009 – VIZR39/08; Haftung für Vertretung im Notfalldienst;
GesR 2009, 322

Sachverhalt:

Die Klägerin zu 1) rief in den Morgenstunden gegen 3.13 Uhr in der Gemeinschaftspraxis der Beklagten zu 2) und zu 3) an, weil ihr Ehemann an starken Schmerzen litt. Der Anrufbeantworter verwies sie an den ärztlichen Notfalldienst. Der Beklagte zu 1), der für die Beklagten zu 2) und zu 3) den Notfalldienst übernommen hatte, suchte den Patienten um 3.50 Uhr zuhause auf. Er diagnostizierte eine Gastroenteritis, verordnete Buscopan und verabreichte MCP. Der Notfallvertretungsschein sowie das ausgestellte Rezept wiesen den Praxisstempel der Beklagten zu 2) und zu 3) auf. Der Beklagte zu 1) übermittelte die Unterlagen für die vorgenommene Behandlung an die Praxis der Beklagten zu 2) und zu 3); diese rechneten die Leistungen gegenüber der KV ab. Einen Tag später erlitt der Ehemann der Klägerin zu 1) einen Herzinfarkt, an dessen Folgen er 3 ½ Monate später verstarb.

Entscheidung:

Die Revision der Klägerin hatte Erfolg. Die Beklagten zu 2) und zu 3) haften nach § 831 BGB. Dieses sei nicht schon deshalb zu verneinen, weil der Beklagte zu 1) nicht rechtsgeschäftlicher Vertreter der Beklagten zu 2) und zu 3) gewesen sei.

Voraussetzung für die Stellung eines Verrichtungsgehilfen sei es nicht, dass dieser die Geschäftsherren rechtlich vertrete. Vielmehr falle hierunter jede entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit, die in Abhängigkeit von allem anderen zu leisten sei. Das dabei vorausgesetzte Weisungsrecht brauche nicht ins Einzelne zu gehen; Verrichtungsgehilfe könne vielmehr auch dann jemand sein, wenn er aufgrund eigener Sachkunde und Erfahrung zu handeln habe. Entscheidend sei lediglich, dass die Tätigkeit in einer organisatorisch abhängigen Stellung ausgeübt werde.

Hierfür reiche es aus, dass der Geschäftsherr dem Gehilfen die Arbeit entziehen bzw. diese beschränken sowie Zeit und Umfang seiner Tätigkeit bestimmen könne.

Für die Frage der Abhängigkeit komme es auf die konkreten Bedingungen an, unter denen die schadensstiftende Tätigkeit geleistet wurde. So könne ein an sich Selbständiger derart in einen Organisationsbereich eingebunden sein, dass er als Verrichtungsgehilfe einzustufen sei.